

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Solarfuxx GmbH, Ahornweg 5c, 48653 Coesfeld,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dirk Ferchland

§1 Allgemeine Bedingungen –Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der zwischen dem Kunden und der Solarfuxx GmbH, Ahornweg 5c, 48653 Coesfeld nachfolgend Solarfuxx genannt, geschlossenen Verträge, die über die Lieferung, Montage und Ausführung von Dienstleistungen an Photovoltaikanlagen zustande kommen.

(2) Abweichende AGB des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn die Solarfuxx ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn die Solarfuxx sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn die Solarfuxx in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

(4) Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Solarfuxx maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden der Solarfuxx gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Kunden im Sinne der hier vorliegenden AGB sind sowohl Endkunden als auch Unternehmer.

§2 Vertragsschluss, Angebote und Leistungsinhalt

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Diese werden verbindlich in Schriftform übermittelt.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Solarfuxx berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei der Solarfuxx anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen erfolgen.

(4) An Kostenvoranschlägen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form - behält sich die Solarfuxx alle Rechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung der Solarfuxx zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an die Solarfuxx kostenlos zurück zu senden.

(5) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren oder von uns zu erbringenden Leistungen dar.

(6) Die Solarfuxx ist berechtigt, die in ihrem Angebot angegebenen oder mit dem Kunden vereinbarten Materialien ihrer Waren ohne Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Materialänderung zu keiner Änderung der Eigenschaften und der Funktionalitäten der bestellten Ware führt.

(7) Bei Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb Deutschlands richtet sich der Lieferumfang für Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorrichtungen nach der getroffenen Vereinbarung, im Zweifel nach den in Deutschland geltenden Vorschriften. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Kunde verantwortlich.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Beim Kauf zu Listenpreisen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich ab Lager und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im

Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

(2) Kommt es nach Vertragsschluss zu Kostensteigerungen, die die Solarfuxx nicht zu vertreten hat und kalkulatorisch nicht vorhersehen konnte, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, so ist die Solarfuxx berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Auf Verlangen wird die Solarfuxx dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.

(3) Die Zahlungsbeträge sind vom Kunden sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug auf ein in der Rechnung angegebenes Geschäftskonto zu zahlen. Rechnungen mit einem Auftragswert, kleiner 500,- € netto, sind unmittelbar nach Erbringung der Dienstleistung in bar zu zahlen. Es wird für den erhaltenen Betrag eine Quittung ausgestellt und übergeben. Diese schuldbefreiende Zahlung erfolgt bevor die Solarfuxx mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen beginnt im Wege der Vorleistung. Es sei denn, es sind abweichende Bedingungen vereinbart. Ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungsziels werden - unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender Ansprüche - Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

(4) Bei Projekten kann ein Treuhandkonto zwischen den Vertragsparteien genutzt werden. Dazu ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung erforderlich.

(5) Sofern keine Bestimmung durch den Kunden erfolgt, ist die Solarfuxx berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch der Solarfuxx beruht.

(6) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die Solarfuxx Anspruch auf besondere Vergütung. Sie muss jedoch den Anspruch dem Kunden ankündigen, bevor sie mit der Ausführung der Leistung beginnt.

(7) Sofern sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage steht, ist die Solarfuxx berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

§4 Leistungszeit, Leistungsverzug, Teilleistungen

(1) Wenn eine Vereinbarung über Leistungszeiten/-fristen im Rahmen eines Terminplans zwischen der Solarfuxx und dem Kunden erfolgt ist, beginnt die Frist mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch die Solarfuxx. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Abnahmebereitschaft bzw. im Falle einer Lieferung ohne Montage die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(2) Die Einhaltung der Termine gemäß §4 (1) setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Insbesondere wenn seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen sind, richtete sich ein angemessener Verzögerungszeitraum nach der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Kunden.

(3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, von der Solarfuxx nicht zu vertretenden Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfällen ihrer Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, ist die Solarfuxx - soweit sie durch die genannten Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Leistungspflichten gehindert ist, ohne dies vertreten zu müssen - berechtigt, die Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Sollte ein Termin aus von der Solarfuxx zu vertretenen Umständen überschritten werden, so stellt sich ein Verzug der Solarfuxx erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist ein.

(5) Die Solarfuxx behält sich vor, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Lieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstlieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn die Solarfuxx das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. Sie hat das Ausbleiben der Leistung nicht zu vertreten, soweit rechtzeitig mit dem Zulieferer ein sogenanntes kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung der Vertragspflichten abgeschlossen wurde. Wird die Ware nicht geliefert, wird die Solarfuxx den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren und einen bereits erfolgte Zahlungen sowie Versandkosten erstatten.

(5) Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Leistungszeiten sind zulässig, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

§5 Gefahrübergang, Transport

(1) Die Lieferung der Bestandteile der Ware erfolgt, wenn nicht zwischen der Solarfuxx und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist, ab Werk oder Lager der Solarfuxx. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde sowohl, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Solarfuxx noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Montage übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

(2) Sofern die Ware nach Vereinbarung durch die Solarfuxx versendet wird, erfolgt die Wahl der Versandart und des Versandweges durch die Solarfuxx. Auch in diesem Fall gelten die Regelungen aus §5 (1).

§6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Preises und aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Solarfuxx aus dem Vertrag gegen den Kunden zustehen, das Eigentum der Solarfuxx.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, von der Solarfuxx gelieferte Sachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Die Solarfuxx nimmt diese Abtretung an.

(3) Der Kunde hat der Solarfuxx von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat der Solarfuxx alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

(4) Sofern der Kunde Unternehmer ist, gilt: Die Kaufsache darf vom Unternehmer im Wege des ordentlichen Geschäftsgangs weiter verkauft werden. Der Unternehmer tritt der Solarfuxx bereits jetzt alle Forderungen aufgrund des Weiterverkaufs in Höhe der offenen Forderung der Solarfuxx gegen ihn ab, wobei der Unternehmer zur Einziehung der Forderung berechtigt bleibt. Die Solarfuxx verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, soweit sich der Unternehmer nicht in Verzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt stets für die Solarfuxx, ohne dass ihr hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, der Solarfuxx nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Solarfuxx das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für

die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die von der Solarfuxx unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, der Solarfuxx nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt die Solarfuxx das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischt oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Solarfuxx anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für Solarfuxx und erhält ein Anwartschaftsrecht an dem Miteigentumsanteil der Solarfuxx. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit der Solarfuxx rechtzeitig nachkommt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen der Solarfuxx Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils der Solarfuxx an der verkauften Ware zur Sicherung an die Solarfuxx ab. Wenn die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbunden oder vermischt wird, tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche gegen seinen Kunden bis zur Höhe des Wertes der Waren der Solarfuxx an diese ab. Die Solarfuxx nimmt diese Abtretungen hiermit an.

(5) Die Solarfuxx verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten ihre zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt.

§7 Abnahme

- (1) Verlangt die Solarfuxx nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Leistungstermine gemäß §4 - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Kunde binnen 3 Wochen durchzuführen.
- (2) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- (3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
- (4) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen der Energieautonom. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (5) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 3 Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- (6) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- (7) Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Kunde spätestens zu den in den Nummern (5) und (6) bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

§8 Rechte des Kunden bei Mängeln, Verjährung

- (1) Soweit Mängel vorliegen, stehen dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Sind an dem Vertrag nur Kaufleute beteiligt, so gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB.
- (2) Schäden, die durch unsachgemäße Handlungen des Kunden bei Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung der Ware hervorgerufen werden, begründen keinen Gewährleistungsanspruch gegen die Solarfuxx. Hinweise zur ordnungsgemäßen Behandlung kann der Kunde den Herstellerbeschreibungen entnehmen.
- (3) Mängel sind vom Kunden innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gegenüber der Solarfuxx zu rügen. Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Solarfuxx einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden

Mangels gerichtet oder die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind.

(5) Bei von der Solarfuxx gelieferten neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von 4 Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

(4) Liegen Mängel vor und wurden diese rechtzeitig geltend gemacht, ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§9 Informationspflichten bei Transportschäden

Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt angeliefert, so soll der Kunde dies unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte (§7) sofort beim Spediteur/Frachtdienst reklamieren und unverzüglich durch eine E-Mail oder auf sonstige Weise (Fax/Post) mit der Solarfuxx Kontakt aufnehmen, damit diese etwaige Rechte gegenüber dem Spediteur/ Frachtdienst wahren kann.

§10 Haftung

Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Solarfuxx, eines von deren gesetzlichen Vertreters oder eines von deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten, sind ausschließlich die Betreiber selbst verantwortlich.

§11 Datenschutz

Die Solarfuxx verwendet die vom Kunden zum Zwecke der Bestellung der Waren angegeben persönlichen Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrages. Die Kundendaten werden außer zum Zwecke der Vertragsdurchführung nicht an Dritte weiter gegeben. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises gehört, werden die Kundendaten, soweit eine Aufbewahrung nicht aus gesetzlichen Gründen notwendig ist, gelöscht, sofern der Kunde einer weiteren Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Der Kunde kann jederzeit unentgeltlich die gespeicherten Daten bei der Solarfuxx abfragen, ändern oder löschen lassen. Etwaig erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne der Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bestimmungen im Übrigen unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Solarfuxx. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(4) Die Vertragssprache ist deutsch.